

STADT ERDING

SATZUNG

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einfachstwohnungen
in der Sportfeldstraße 10-10h, 12-12e, 14-14e, 16-16 h und 18- 18 e in 85435
Erding vom 29.11.2022.**

(Unterkunftsanlagen – Gebührensatzung)

Die Stadt Erding erlässt auf Grund Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBL S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBL S. 322), folgende Unterkunftsanlagen-Gebührensatzungen für die Benutzung der Einfachstwohnungen in der Sportfeldstraße 10-10h, 12-12e und 14-14e, 16-16 h, 18- 18 e, in 85435 Erding.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Erding erhebt für die Benutzung ihrer Einfachstwohnungen in der Sportfeldstraße 10-10h, 12-12e und 14-14e, 16-16 h, 18- 18 e nebst zugehöriger Einrichtungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Schuldner der Benützungsgebühren sind die Benutzer, deren Aufnahme die Stadt Erding mittels Einweisungsbescheid schriftlich verfügt hat. Mit der Aufnahme in eine Einfachstwohnung in St. Paul wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

Mehrere volljährige Benutzer einer Unterkunft i. S. von § 5 Abs. 4 der Unterkunftsanlagen-Benutzungssatzung haften als Gesamtschuldner, wenn sie miteinander verwandt, verheiratet oder verschwägert sind oder eine eheähnliche Gemeinschaft bilden.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Einfachstwohnungen in der Sportfeldstraße 10-10h, 12-12e und 14-14e, 16-16 h, 18- 18 e werden pro qm auf 6,50 €/qm festgesetzt. Weiterhin wird eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 4,00 €/qm geleistet.

Für einen Kellerersatzraum sind Gebühren in Höhe von 20€/Monat zu leisten.

Gebühren sind – vorbehaltlich § 4 – spätestens am 3. Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf eines der Geschäftskonten der Stadt Erding zu überweisen oder bei der Stadtkasse in bar einzuzahlen.

§ 4 Anteilige Gebühr bei Ein- und Auszug

Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit während des Monats, werden Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig. Bei Einzug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Ende des Monats und werden mit denen des Folgemonats fällig; bei Auszug während des laufenden Monats entstehen die anteiligen Gebühren am Tag des Auszuges und werden an diesem fällig.

§ 5 Strom

Strom beziehen die jeweiligen Nutzer der Sportfeldstraße 10-10h, 12-12e und 14-14e, 16-16 h und 18- 18 e direkt von den Stadtwerken Erding.

§ 6 Teilbenützung, vorübergehende Abwesenheit

Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung einer Gebühr nur teilweise benützt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

Der Benutzer wird von der Entrichtung der Benützungsgebühr nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung des ihm zustehenden Benützungsrechts verhindert ist.

§ 7 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.03.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.11.2017 außer Kraft

Erding, den 01.12.2022
STADT ERDING



Max Gotz
Oberbürgermeister